

NUTZUNGSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus Lengler

Das Dorfgemeinschaftshaus Lengler wird vom *Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lengler e.V.* verwaltet, im Folgenden Verwalter genannt. Mit dem Begriff *Verwalter* sind in dieser Ordnung auch vom Verwalter beauftragte Personen gemeint, die im Auftrag des Vereins handeln.

Soweit in dieser Nutzungsordnung vom Dorfgemeinschaftshaus die Rede ist, schließt dies das gesamte Gebäude sowie die Außenanlagen ein.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus in Lengler steht allen Einwohnern des Flecken Bovenden, insbesondere Einwohnern der Ortschaft Lengler, zur Verfügung und dient u.a. der Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie der allgemeinen Vereins- und Jugendarbeit.
- (2) Der Benutzer darf die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet. Ohne Genehmigung des Verwalters dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumen entfernt oder eingebracht werden. Insbesondere Tische und Stühle sind ausdrücklich für den Gebrauch innerhalb des Gebäudes vorgesehen und dürfen nicht in den Außenbereich verbracht werden. Mängel an den Geräten und Einrichtungsgegenständen sind dem Verwalter sofort zu melden.
- (3) Die Entscheidung über die Verwendung des Dorfgemeinschaftshauses obliegt dem Verwalter. Entsprechende Anträge sind an ihn zu richten. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.
- (4) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur von den jeweils für die Benutzungsgruppen Verantwortlichen (z. B. Übungsleiter) geöffnet werden. Gleiches gilt insbesondere auch für die Benutzung der Küche.
- (5) Spiele bzw. Tätigkeiten, die Beschädigungen/starke Verunreinigungen an/in dem Dorfgemeinschaftshaus oder an den Einrichtungsgegenständen verursachen könnten, sind verboten.
- (6) Der Verwalter behält sich die Vorlage des Programms der geplanten Veranstaltung vor.
- (7) Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Verwalters in das Dorfgemeinschaftshaus einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt der Verwalter keine Haftung.
- (8) Das Verwenden von Konfetti, Glitzer, Reis oder ähnlichen Materialien ist untersagt. Zum Befestigen von Dekorationen darf ausschließlich rückstandslos ablösbares Klebeband verwendet werden. Jegliche Beschädigungen oder Rückstände, die durch ungeeignetes Material entstehen, sind vom Verursacher zu beseitigen bzw. zu ersetzen.

§ 2

Beachtung gesetzlicher Bestimmungen/ Beachtung der Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und Steuervorschriften zu beachten.
- (2) Der Benutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.
- (3) Im Dorfgemeinschaftshaus herrscht in allen Räumen Rauchverbot. Darüber hinaus gilt ein generelles Verbot offener Flammen jeglicher Art (z. B. Kerzen, Wunderkerzen, Räucherstäbchen, Feuerzeuge, Brenner) sowie das Dampfen oder Verwenden von E-Zigaretten und ähnlichen Geräten.

§ 3

Hausrecht

- (1) Der Verwalter übt gegenüber dem Benutzer und den Besuchern des Dorfgemeinschaftshauses das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- (2) Den Anweisungen des Verwalters ist unbedingt zu folgen.

§ 4

Werbung, Gewerbeausübung

- (1) Jede Art von Werbung im Dorfgemeinschaftshaus selbst und der dazu gehörenden Außenanlage bedarf der besonderen Erlaubnis des Verwalters.
- (2) Der Benutzer darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübung in den überlassenen Räumen dulden, sofern der Verwalter nicht vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§ 5

Besondere Regelungen zur Durchführung von Vereinsfeiern und Familienfeiern

- (1) Es sind zunächst die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Küche und des Mobiliars werden die benötigten Gegenstände von Verwalter dem Benutzer förmlich übergeben.
- (3) Nach durchgeführter Veranstaltung prüft der Verwalter die übergebenen Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar auf evtl. Verluste und Beschädigungen. Für Verluste/Beschädigungen ist Ersatz zu leisten (s. § 7).

§ 6

Bewirtschaftung

Es ist grundsätzlich untersagt, die Räume im Dorfgemeinschaftshaus gaststättenähnlich zu benutzen. Hierzu stehen Gaststätten zur Verfügung. Ausgenommen von diesem grundsätzlichen Verbot sind Vereinsfeiern sowie Familienfeiern.

§ 7

Haftung

- (1) Der Verwalter überlässt dem Benutzer die Räume und das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und das Inventar nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume und das Inventar als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (3) Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Verwalter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Verwalter nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Der Benutzer stellt den Verwalter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verwalter. Abs. 4 gilt dann nicht, soweit der Verwalter für den Schaden nach Maßgabe des Abs. 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Flecken Bovenden als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Verwalter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Verwalters fällt.
- (7) Der Benutzer hat auf Verlangen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Verwalters für Schäden an den überlassenen Räumen/Inventar gedeckt werden.
- (8) Der Benutzer sorgt in eigener Verantwortung und zu seinen Lasten für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten innerhalb der genutzten Gebäudeteile und der mitbenutzten Außenanlagen incl. der Zuwegungen zum Gebäude.

§ 8

Benutzungsentgelt

- (1) Die Höhe des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes richtet sich nach dem vom Verwalter beschlossenen Benutzungstarif.

Lengler, 16. Oktober 2025

Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Lengler e.V.

gez. der Vorstand